

# **Satzung**

## **des TSV Welschneudorf e.V.**

### **Präambel**

Der Satzungstext ist aus Gründen der Vereinfachung in der maskulinen Ausdrucksweise formuliert. Er gilt stets für beide Geschlechter.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.März.2018 in 56412 Welschneudorf.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV Welschneudorf e.V.“ (Tanzsport Verein Welschneudorf).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56412 Welschneudorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Pflege und Förderung des Tanzsports und artverwandter Betätigungen allgemein,
  - b) die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
  - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - f) Die Förderung des rheinisch karnevalistischen Brauchtums
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Es wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied in
  - a) der Rheinischen Karnevals Kooperation e.V. (RKK) – Verband für Karneval, Fastnacht und Gardetanzsport.
  - b) dem Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Rheinlandpfalz e.V. (LKT)
- (2) Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, sind für alle Mitglieder des Vereins in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) inaktive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder sind die Sporttreibenden Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 12 dieser Satzung.
- (4) Inaktive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Altersbegrenzung, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse oder Religion in den Verein aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen oder mündlichen Antrags mit schriftlicher Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes im Nachhinein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft grundsätzlich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Zahlungsmethode gewählt werden.
- (5) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

## **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Beendigung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (3) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beiträge können auf einmal oder in Raten eingezogen werden.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer
  - e) und mindestens 1 Beisitzer bis maximal 3 Beisitzern, von denen 1 aktives Mitglied sein soll.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur nächsten Neuwahl bestehen.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat außerdem zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
  - b) die Verpflichtung der Trainer sowie weiterer Fachkräfte/Übungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

- (10) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- (11) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

## **§ 13 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt § 15 Abs. 1 dieser Satzung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erlass und Änderung von Beitragsordnungen,
  - c) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse (§ 8 Abs. 3),
  - f) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
  - g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - h) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,

- i) Änderung der Satzung,
- j) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- k) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- l) Auflösung des Vereins

## **§ 15 Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur unter der Rubrik „Welschneudorf“.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (2) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; nicht erschienenen Mitglieder können unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist ihre Stimmung bekunden.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben, nachdem dieser die Niederschrift auf Richtigkeit geprüft hat.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung) durch Mehrheitsbeschluss, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Welschneudorf, die es einem sozial-caritativen Zweck zukommen lassen soll.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 22.03.2018 verabschiedet, und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Welschneudorf, den 22. März. 2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Jessica Adam

Philip Kexel

Ann-Christine Stockel

Lisa Kaspar

Charlotte Spreng

Florian Fetz

Maria Parbel